



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

INHALT

- I. Provisorisches Programm
- II. Organisation
- III. Allgemeine Bestimmungen
- IV. Verpflichtungen der Teilnehmer
- V. Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
- VI. Ablauf der Veranstaltung
- VIII. Wertung, Berufungen
- IX. Preise und Pokale, Siegerehrung
- X. Sonderbestimmungen des Veranstalters

I. PROVISORISCHES PROGRAMM

TAG 1 – FREITAG, 11. SEPTEMBER 2026

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
AB 9:00 UHR BIS 15:30 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ
	TECHNISCHE EINWEISUNG	
AB 16:30 UHR	TRANSFER (OPTIONAL)	ST. MORITZ-BERNINA PASS
18:30 UHR	WILLKOMMENSAPERITIF UND ABENDESSEN	“STAZIONE DELLA POSTA” – LOC. LA RÖSA (VALPOSCHIAVO)



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

TAG 2 – SAMSTAG, 12. SEPTEMBER 2026

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
06:45 UHR	FAHRERBESPRECHUNG UND TECHNISCHE EINWEISUNG (FÜR ALLE FAHRER, DIE AN TAG 1 NICHT TEILNEHMEN KONNTEN)	“BERNINA GRAN TURISMO” PADDOCK AM BERNINA PASS
AB 08:30 UHR BIS 12:10 UHR	OFFENES TRAINING #1 OFFENES TRAINING #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 11:30 UHR	MITTAGESSEN	BERNINA HOSPIZ
AB 13:30 UHR BIS 17:10 UHR	RENNEN #1 RENNEN #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 19:00 UHR	ABENDESSEN FÜR TEILNEHMER	LEJ DA STAZ - ST. MORITZ

TAG 3 – SONNTAG, 13. SEPTEMBER 2026

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
AB 08:30 UHR BIS 12:10 UHR	RENNEN #3 (alternativ findet auf Entscheid der Rennleitung zu diesem Zeitpunkt ein drittes Offenes Training statt, falls sich die Straßenbeschaffenheit verschlechtern sollte) RENNEN #4	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
13:00 UHR	PREISVERLEIHUNG	POSCHIAVO

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt. Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte und Artikel entsprechen dem gültigen NSK-Standardreglement, auf welches man sich beziehen muss. Kopie des NSK-Standardreglements



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

wird den ausländischen Teilnehmern spätestens mit der Nennungsbestätigung zugesandt.

Folgende Artikel des Standardreglements der NSK für Bergrennen sind nicht anwendbar: 24.1; 24.2; 27 gänzlich.

II. ORGANISATION

1. ALLGEMEINES

1.1 Die INTERNATIONALE ST.MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG, Via Maistra 7 CH-7500 St. Moritz (c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner), richtet das Bergrennen "Bernina Gran Turismo" [St. Moritz, Poschiavo, Bernina Pass] vom 11. bis 13. September 2026 aus und hat die MultiEvents Sàrl, Avenue de France 62 CH -1950 Sion, mit der sportlichen Durchführung betraut.

1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter **Visa NSK Nr. 26-031R/NI** genehmigt.

1.3 Die Veranstaltung ist im/in folgenden Sportkalender(n) eingetragen: Nationale Veranstaltung mit Teilnahmegenehmigung für ausländische Fahrer.

2. ORGANISATIONSKOMITEE, SEKRETARIAT, OFFIZIELLE

2.1 Organisationskomitee, Sekretariat

Präsident des Organisationskomitees:	Luca Moiso
Adresse des Veranstaltungsssekretariats:	Via Maistra 7 CH-7500 St. Moritz
Telefon:	in Arbeit
E-Mail:	info@bernina-granturismo.com
Internetseite:	www.bernina-granturismo.com

2.2 Verantwortliche

Rennleiter:	Francis Gassmann
Stellvertretender Rennleiter:	Werner Knaus
Oberster Sicherheitsbeauftragter:	Francis Gassmann





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Präsident der Sportkommissare:	Anne Dupraz ©
Sportkommissare:	Anne Dupraz ©, R. Lang, Karl Marty
Technische Kommissare:	Hanspeter Halbeisen ©, F. Domingues
Zeitnehmer:	Sports Timing
Verbindungsbeauftragter:	Cristina Seeberger
Leitender Rennarzt:	Gerald Kurtz
Veranstaltungssekretär:	TBD
Sekretär der Ordner:	TBD

3. OFFIZIELLES ANSCHLAGBRETT

Alle Mitteilungen und Entscheidungen des Rennleiters und/oder der Sportkommissare sowie die Ergebnisse des Wettbewerbs und die Ergebnisse der Berufungen werden:

- auf den offiziellen Anschlagtafeln an folgenden Orten veröffentlicht: «Bernina Gran Turismo» Paddock – Bernina Hospiz (Ort: Bernina Pass).
- über die Sportity-App mitgeteilt [sportity.com/app]

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. VERANSTALTUNGS-GRUNDLAGEN

4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Bergrennen und der Ausschreibung.

4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.

5. BERGRENNEN "BERNINA GRAN TURISMO" – DIE RENNSTRECKE

Die Charakteristika der Strecke lauten wie folgt:

Länge: ca. 5.700 Meter

Durchschnittliches und maximales Gefälle: 7,8%

Ort und Höhe des Startpunktes: La Rôsa, - 1.871 Meter über dem Meeresspiegel

Ort und Höhe des Zielpunktes: Bernina-Pass, 2.328 Meter über dem Meeresspiegel

Höhenunterschied: 457 Meter

Es sind zwei Gleichmässigkeits-Modi ausgeschrieben: **Trofeo «La Rôsa»** und **Trofeo «Passo del Bernina»**. Für die Klassierung in einer der beiden Wertungen müssen mindestens 2 Läufe absolviert werden; die weiteren Bedingungen sind nachfolgend je Wertung aufgeführt.

«Trofeo La Rôsa»

Die maximal erlaubte Durchschnittsgeschwindigkeit beträgt 80 km/h. Die dieser maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit entsprechende Zeit (nachfolgend «T80») wird am offiziellen Anschlagbrett im Rennsekretariat sowie über die App Sportity bekannt gegeben.

Bei den Teilnehmenden mit Beifahrer:in gilt dieselbe maximale Durchschnittsgeschwindigkeit. Der/die Teilnehmende mit Beifahrer:in bestätigt dies bei der administrativen Wagenabnahme mittels Unterschrift des Haftungsverzichts.

Strafensystem

Sämtliche gemessenen Zeiten über und unter T80 unterliegen folgendem Strafensystem:





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

- +1" (eine Sekunde) Strafe für jede Sekunde über T80 (langsamer als T80);
- +2" (zwei Sekunden) Strafe für jede Sekunde unter T80 (schneller als T80), sofern die Unterbietung 10% von T80 nicht übersteigt.

Wird T80 um mehr als 10% unterboten, wird die Laufzeit gestrichen. Jeder weitere Verstoss führt zur Disqualifikation.

Wertung

Die Wertung basiert auf der Summe der 2 besten Ergebnisse bezüglich T80 aus den absolvierten Läufen, unter Berücksichtigung der Strafen gemäss vorstehendem Absatz. Die Wertung erfolgt auf 1/100 Sekunde Genauigkeit. Bei Zeitgleichheit zwischen Teilnehmenden entscheidet das beste Einzelergebnis bezüglich T80 unter den absolvierten Läufen. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet die höhere Anzahl absolvierter Läufe. Eine Ex-aequo-Klassierung ist nicht ausgeschlossen.

«Trofeo Passo del Bernina» – die Zulassungsvoraussetzungen sind Art. 8 und 9 dieser Ausschreibung zu entnehmen.

Es ist weder eine Durchschnittsgeschwindigkeit noch eine Sollzeit vorgegeben. Gewertet wird die geringste Zeitdifferenz zwischen 2 beliebigen der absolvierten Läufe. Beifahrer:innen sind nicht zugelassen. Es gelten dieselben Fahrzeugperioden wie beim Trofeo La Rôsa. Über jeglichen Sachverhalt entscheidet die Jury abschliessend. Die Wertung erfolgt auf 1/100 Sekunde Genauigkeit. Bei Zeitgleichheit zwischen 2 oder mehr Teilnehmenden entscheidet der schnellere Lauf über die Klassierung.

6. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

6.1 Zugelassen für den «Trofeo La Rôsa» und den «Trofeo Passo del Bernina» sind alle Fahrzeuge, welche den geltenden FIA-Bestimmungen für die untenstehenden Gruppen entsprechen, sofern sie von einem Selektionskomitee ausgewählt wurden: Einsitzer- und Zweisitzer-Rennwagen, Historic Special GT, GTS (Competition Grand Touring), GT-Prototype (GTP), Historic Special, Competition Touring (CT), Touring (T), Special Touring and Special Grand Touring (einschließlich Gruppe 3), "Formelfahrzeuge".





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Von Period C bis-Period K, entsprechend Art. 3 des Anhang K des International Sporting Code (ISC).

SONDERKLASSEN – Demonstrationslauf

Rally-Fahrzeuge einschließlic Group B - PERIOD G1, G2, H1, H2

Group C

Vom Veranstalter eingeladene Fahrzeuge

6.2 Die Fahrzeuge werden nach Beendigung der Anmeldefrist in Gruppen, Klassen und Hubraumkategorien unterteilt.

7. CHARAKTERISTIKA DER FAHRZEUGE

7.1 Trofeo La Rôsa. Die Sicherheitsgurten sind, sofern original im Fahrzeug vorhanden, während der Trainings- und Rennläufe obligatorisch zu tragen. Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem manuellen Feuerlöscher gemäss Artikel 253.7 des aktuellen Anhang J der FIA-Bestimmungen ausgestattet sein. Nicht reglementskonforme Fahrzeuge für den Trofeo La Rôsa werden in die «Bernina Drive Experience» (ohne Zeitnahme) umgeteilt.

7.1.2 Trofeo Passo del Bernina. Vollumfängliche Einhaltung des Anhang K Art. 5 der FIA sowie der NSK-Bestimmungen.

7.2 Nicht reglementskonforme Fahrzeuge für den Trofeo Passo del Bernina werden in den Trofeo La Rôsa umgeteilt.

7.4 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.

7.5 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

7.7 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementskonform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

7.8 Jegliche Art von Datenübertragung per Fernmesstechnik ist strikt untersagt.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

8. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

8.1 Das Tragen eines Sicherheitsgurtes und eines Schutzhelms entsprechend der zulässigen Standards (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASA) ist während der Trainingsläufen und der eigentlichen Rennen Pflicht.

8.2.1 Trofeo La Rôsa. Fahrer:in und Beifahrer:in: Langärmelige Oberbekleidung sowie lange Hosen und geschlossenes Schuhwerk sind obligatorisch. Synthetische oder leicht brennbare Materialien sind streng untersagt. Flammenabweisende Kleidung gemäss Artikel 8.2.2 sind wärmstens empfohlen.

8.2.2 Trofeo Passo del Bernina. Fahrer:in: obligatorisches Tragen von flammabweisender Kleidung gemäss aktueller FIA-Norm (FIA 8856-2018 oder 8856-2000) – einschliesslich Unterwäsche, Sturmhaube, Handschuhe und Rennschuhe – gemäss aktueller FIA-Norm.

9. ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

9.1 Trofeo La Rôsa. Jede Person oder juristische Person im Besitz einer internationalen oder nationalen Fahrlizenz mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr, einschliesslich INT-D1 oder anderen Fahrlizenzen für Veranstaltungen ist zur Teilnahme berechtigt.

Bei der Lizenz INT-D1 handelt es sich um eine Tageslizenz. Diese kann von schweizerischen und ausländischen Fahrern wie folgt gelöst werden:

Auto Sport Schweiz

Könizstrasse 161,

CH-3097 Liebefeld (Bern) Telefon: +41 31 979 11 11, Fax: +41 31 979 11 12, info@motorsport.ch

Öffnungszeiten Mo-Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Die Kosten für die Lizenz betragen CHF 100.-.

9.1.2 Trofeo Passo del Bernina: Als Teilnehmende:r zugelassen ist jede natürliche oder juristische Person, welche im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz der Stufe National oder International ist. Die Lizenz INT-D1 ist nicht zugelassen.

9.2 Fahrer müssen im Besitz sowohl eines Automobilführerscheins als auch einer Fahrlizenz für Veranstaltungen mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr sein.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

9.3 NPEA (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Fahrer, die Inhaber einer Lizenz der Stufe National oder höher sind teilnahmeberechtigt (Art. 2.3.6.b.iii ISG) und müssen über eine vorherige schriftliche Genehmigung der ASN die ihre Lizenz(en) ausgestellt hat, verfügen (Art. 2.3.7 ISG).

10. EINTRAGUNGEN UND ANMELDUNGEN

10.1. Anmeldungen werden ab Veröffentlichung dieser Bestimmungen bis zum Nennschluss am 31.07.2026 (24:00 Uhr) entgegengenommen und sind mit dem offiziellen Anmeldeformular an folgende Adresse zu richten: info@bernina-granturismo.com.

Jedem Anmeldeformular muss eine Fotokopie der ersten Seite des FIA HTP oder FIA HRCP (Historik Regularity Car Pass) oder FIVA ID des Fahrzeugs beiliegen.

Die eingereichten Anmeldungen müssen durch die Übermittlung aller auf dem offiziellen Anmeldeformular geforderten Informationen bestätigt werden, darunter die Zahlung der Startgebühr. Jede Anmeldung ohne Entrichtung der Startgebühr wird als null und nichtig angesehen. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen.

Weitere Details zur Startgebühr, dem Anmeldeverfahren, zur Teilnahmeberechtigung und zu Kriterien für die Zulassung finden sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Organisators/Veranstalters des Bergrennens „Bernina Gran Turismo“.

10.2 Es werden maximal 80 Fahrzeuge zum Wettkampf zugelassen. Sollten mehr als 80 Anmeldungen eingehen, wird die chronologische Reihenfolge der Anmeldungen als Auswahlkriterium genutzt, vorausgesetzt, die Fahrzeuge wurden tatsächlich vom Auswahlkomitee akzeptiert.

10.3 Doppelstart (ein Fahrer für zwei Fahrzeuge oder ein Fahrzeug für zwei Fahrer) ist nicht gestattet.

10.4 Ein Wechsel des Fahrzeugs nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.

10.5 Fahrerwechsel nach Nennschluss ist bis zur administrativen/technischen Abnahme des betreffenden Teilnehmers gestattet



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

11. NENNGELD

11.1 Das Nenngeld beträgt:

CHF 1.800,00. für einen Teilnehmer / Fahrer

CHF 750,00 für den Co-Piloten

Die Startgebühren müssen auf die

Graubündner Kantonalbank IBAN CH6300774010333432700

BIC: GRKBCH2270A

überwiesen werden.

Verwendungszweck: „Bernina Gran Turismo“ plus Fahrzeug und Name des Fahrers.

11.2 Eine Anmeldung wird nur nach vollständiger Bezahlung des Startgeldes zur Wertung zugelassen.

11.3 Die Regelung zur Rückerstattung ist in den Allgemeinen Bestimmungen des Veranstalters festgelegt und muss von jedem Teilnehmer/Fahrer unterzeichnet werden, damit das Nennformular angenommen werden kann.

12. VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNG

12.1 Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko teil. Der Organisator übernimmt gegenüber den Wettkampfteilnehmern, Fahrern, Mechanikern, Helfern oder Dritten keinerlei Haftung für körperliche Schäden oder Sachschäden.

Jeder Wettkampfteilnehmer/Fahrer wird als alleinverantwortlich für seine eigene Versicherung betrachtet und sollte jedwede von ihm als angemessen empfundene Zusatzversicherung zur Deckung seiner eigenen körperlichen Schäden und Sachschäden abschließen. Hiermit stimmen die Teilnehmer zu, die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG sowie ihre Vertreter und Mitarbeiter nicht für körperliche Schäden, Sachschäden oder andere Schäden, die sie selbst erleiden oder verursachen, haftbar zu machen, welche sich aus dem Wettkampf ergeben und welche nicht durch die Versicherung gedeckt wären, welche die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ abschließt.

12.2 In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat der Organisator eine oder mehrere Versicherungen abgeschlossen, durch die folgende Risiken abgesichert sind:



INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG
Via Maistra 7
CH-7500 St. Moritz

info@bernina-granturismo.com - www.bernina-granturismo.com



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

- Haftpflicht gegenüber Dritten in einer Höhe bis zu 10 Mio. CHF pro Fall. (Lediglich die Schäden, die vom Organisator oder Wettkampfteilnehmern/ Fahrern verursacht werden, sind durch die Versicherung abgedeckt. Die Schäden, die Wettkampfteilnehmer / Fahrer und/oder ihre Autos erleiden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.)

12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.

12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/ Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

13. VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abubrechen.

13.2 Zusätze oder zusätzliche Vorschriften werden den Teilnehmern so schnell wie möglich durch Nachrichtenblätter mitgeteilt, die mit dem Datum versehen und nummeriert sind und während der Veranstaltung an der offiziellen Anschlagtafel (Siehe Artikel 1.3) ausgehängt werden. Vor der Veranstaltung erfolgt die Bekanntmachung über die Website www.bernina-granturismo.com. Jeder nach Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.

13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Ausschreibung ist allein der deutsche Text maßgebend.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

IV. PFLICHTEN DER TEILNEHMER

14. STARTNUMMERN

14.1. Jedem Teilnehmer werden 3 Sätze von Startnummern zur Verfügung gestellt, die für die Dauer des Wettkampfs deutlich sichtbar an den Seiten des Fahrzeugs und auf der Motorhaube anzubringen sind. Fahrzeuge ohne korrekte Startnummern dürfen den Wettkampf nicht beginnen.

14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

14.3 Am Ende des Wettkampfs müssen die Nummern von Fahrzeugen entfernt werden, wenn diese auf öffentlichen Straßen unterwegs sind.

15. STARTAUFSTELLUNG

15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten. Sollte ein Fahrer dies versäumen, so wird er vom Wettbewerb ausgeschlossen.

15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.

16. WERBUNG

16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht

- gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen;
- gegen Treu und Glauben verstossen.

Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.

16.2 Die Rennleitung hat Vorkehrungen für die folgende Pflichtwerbung getroffen: Wettbewerbsnummern.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

17. FLAGGENZEICHEN, VERHALTEN AUF DER RENNSTRECKE

17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:

ROTE Flagge: Sperrung der Rennstrecke

GRÜNE Flagge: Öffnung der Rennstrecke

17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:

Rote Flagge: Unbedingt und sofort Halt

Gelbe Flagge: Überholverbot

- 1 x geschwenkt: beträchtliche Gefahr (Rennstrecke möglicherweise versperrt).

Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen: Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit (durch beispielsweise Öl)

Hellblaue Flagge: Ein schnellerer Wagen setzt zum Überholen an.

Schwarzweiß-kariert Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)

17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an die zuständige ASN sind vorbehalten.

17.4 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Straßenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).

17.4.1 Trainingslauf:

Wenn ein Fahrer während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamen muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben. Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten.

17.4.2 Rennlauf:

Falls ein Fahrer während eines Rennlaufes von einem anderen Fahrer behindert oder verlangsamt wird



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

oder er unter Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte gelbe Flagge oder rote Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich jedoch bei einem Streckenposten in Sicherheit bringen. Er muss den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten und muss eventuell auf Weisung der Kommissare, zum Ende der Strecke gelangen. Nach Anhörung der Streckenkommissare, kann der Rennleiter dem Fahrer eine Laufwiederholung aussprechen. Sonderfälle werden den Sportkommissaren weitergeleitet.

17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V. ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHNISCHE WAGENABNAHME

18. ADMINISTRATIVE ABNAHME

18.1 Eine Durchsicht aller wichtigen Dokumente findet am Freitag, den 11. September 2026 (zwischen 09:00 Uhr und 15:30) Uhr am St. Moritz statt.

18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.

18.3 Die nachfolgenden Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Bewerber- und Fahrerlizenzen
- Führerausweis
- **Trofeo La Rôsa**: FIA Historic Technical Passport (HTP) oder FIA HRCP (Historic Regularity Car Pass) oder FIVA ID-Karte
- **Trofeo Passo del Bernina**: FIA Historic Technical Passport (HTP) oder FIA HRCP (Historic Regularity Car Pass)
- Nachweis über die Versicherung des Fahrzeugs

Ausländische Teilnehmer müssen zusätzlich ihre von der ASN ausgestellte Starterlaubnis entweder vorlegen oder einen Vermerk auf ihrem Führerschein, beziehungsweise auf ihrem Anmeldeformular, haben.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

19. TECHNISCHE WAGENABNAHME

19.1 Die technische Überprüfung findet am Freitag, den 11. September 2026 (zwischen 09:00 Uhr und 15:30) Uhr am St. Moritz statt.

19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.

19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.

19.5 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

19.6 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI. VERLAUF DER VERANSTALTUNG

20. START, ZIEL, ZEITNAHME

20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

20.2 Außer mit Bewilligung der Sportkommissare darf kein Fahrzeug außerhalb seiner Gruppe und Klasse starten.

20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

21. TRAINING

21.1 Es ist strengstens verboten, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren. Bei Verstößen kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen. Die Kantonspolizei Graubünden plant entsprechende Stichprobenkontrollen.

21.2 Das offizielle Training findet gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, die die Wagenabnahme passiert haben, sofern nicht abweichende Anordnungen in der Ausschreibung oder in den Nachrichtenblättern vorliegen.

21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens zweimal zum Training gestartet sein und dabei mindestens einen Lauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

22. RENNEN

22.1 Die Rennläufe finden gemäss dem vom Veranstalter erstellten detaillierten Zeitplan statt.

22.2 Das Rennen basiert auf mindestens 2 Läufen zwischen Samstag und Sonntag.

Die vollständigen Bestimmungen zum Referenzwert («T80»), den Strafen, der Gültigkeit der Läufe sowie der Rangierung sind in Art. 5 dieser Ausschreibung geregelt.

Am Sonntag kann die Rennleitung bei Änderung der Wetter- und Fahrbahnverhältnisse ein zusätzliches Training ansetzen; dieses ist nicht obligatorisch, wird jedoch als zusätzliche Sicherheitsmassnahme dringend empfohlen.

23. FREMDE HILFE

23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, außer sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.

23.2 Liegegebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

25. SCHLUSSKONTROLLE

25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.

25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautionsumme zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautionsumme in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII. WERTUNG, BERUFUNGEN

26. WERTUNG

26.1 Für den Trofeo La Rôsa werden die Wertung gemäss Art. 5 dieser Ausschreibung erstellt.

Für den Trofeo Passo del Bernina wird die Wertung gemäss Art. 5 dieser Ausschreibung als einzige Gesamtwertung erstellt, offen für alle Teilnehmenden des Trofeo Passo del Bernina, ohne separate Wertung nach Klasse oder Hubraumklasse.

26.2 Die Regel zur Entscheidung zwischen Teilnehmenden bei Zeitgleichheit richtet sich nach Art. 5 dieser Ausschreibung, entsprechend der jeweiligen Wertung.

28. BERUFUNGEN

28.1 Das Einreichen einer Berufung sowie die damit verbundenen Kosten richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISC) und dem Nationalen Sportreglement der ASS. Die im ISC festgelegten Fristen sind ebenfalls einzuhalten.

28.2 Die Berufungskautionsumme beträgt CHF 4500.-.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

IX. PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

29. PREISE UND POKALE

29.1 Naturalpreise, die nicht innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise ist ausgeschlossen, diese müssen abgeholt werden.

29.2 Folgende Preise, Pokale und Trophäen werden vergeben:

- Trofeo La Rôsa: 1. Rang
- Trofeo Passo del Bernina: 1. Rang
- Sonderpreis „Maestro di Regolarità“: Dieser Sonderpreis steht allen Teilnehmenden des Trofeo La Rôsa offen. Für diesen Sonderpreis gültig sind ausschliesslich Läufe bis T80; Läufe, die T80 überschreiten, sind nicht gültig. Für die Klassierung sind mindestens 2 gültige Läufe erforderlich. Die Wertung basiert auf der geringsten Zeitdifferenz zwischen 2 beliebigen gültigen Läufen. Bei perfekter Zeitgleichheit zwischen Teilnehmenden entscheidet die nächstbeste Zeitdifferenz zwischen gültigen Läufen. Besteht die Zeitgleichheit weiterhin, entscheidet die höhere Anzahl absolvierter gültiger Läufe. Eine Ex-aequo-Klassierung ist nicht ausgeschlossen.

30. ÜBERGABEZEREMONIE

30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

30.2 Die Übergabezeremonie findet am Sonntag, 13. September 2026 um 13:00 Uhr statt.

X. SONDERBESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

31. SONDERBESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

31.1 SP Der Veranstalter stellt allen potenziellen Bewerbern/Fahrer:innen die General Provisions der Veranstaltung zu, welche zusätzliche Bestimmungen für die Veranstaltung enthalten.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

31.2 SP Für alle in dieser Ausschreibung nicht geregelten Punkte gelten die General Provisions des Veranstalters: Die Annahme und Unterzeichnung der General Provisions durch jede:n Bewerber:in/Fahrer:in ist integraler Bestandteil des Nennverfahrens.

31.3 SP Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die General Provisions um weitere Bestimmungen zu ergänzen und diese mittels offizieller Bulletins per E-Mail oder auf der Website der Veranstaltung bekannt zu geben.

31.4 SP Beifahrer:innen sind ausschliesslich beim Trofeo La Rôsa zugelassen. Für Beifahrer:innen gelten folgende Bestimmungen:

- Beifahrer:innen müssen dieselben Bedingungen erfüllen wie Fahrer:innen, gemäss den Artikeln dieser Ausschreibung betreffend Sicherheitsausrüstung der Fahrer:innen.
- Mindestalter für Beifahrer:innen: Eine Beifahrer:in wird ab dem Jahr zugelassen, in dem sie das 18. Altersjahr erreicht (2026: Jahrgang 2008 und älter).
- Es darf maximal 1 Beifahrer:in pro Fahrer:in gemeldet werden. Diese Meldung muss bei der Nennung erfolgen.
- Es ist strikt untersagt, das Fahrzeug abwechselungsweise zu fahren. Fahrer:in bleibt Fahrer:in, Beifahrer:in bleibt Beifahrer:in. Verstösse führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.
- Fahrer:in und Beifahrer:in müssen beide auf dem Nennformular erfasst werden und die Einhaltung dieser Bestimmungen bei der administrativen Wagenabnahme mittels Unterschrift bestätigen.

31.5 SP Jede:r Fahrer:in und Beifahrer:in bestätigt mit Abgabe der Nennung, dass er/sie über die psychische und physische Fähigkeit verfügt, an den Wertungsläufen teilzunehmen.

31.6 SP Ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis wird Fahrer:innen und Beifahrer:innen dringend empfohlen.